

Landkreis Uckermark - Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Herrn Enrico Grabbert
Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Nebenstelle:

Dezernat: III
Amt: Bauordnungsamt
Untere Bauaufsichtsbehörde
Bearbeiter(in): Herr Hornburg
Zimmer-/Haus-Nr.: 334 / 1
Telefon-Durchwahl: 03984/70-2763
Telefax: 03984/70-2399
E-Mail: frank.hornburg@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
G08220		63- 00245-21-12	22.02.2022
Antragsteller	Teut Windprojekte GmbH, Herr Jan Hermann Teut Vielitzer Weg 12, 16835 Lindow (Mark)		
Grundstück	Angermünde, Crussow, ~ ~		
Gemarkung	Crussow	Crussow	
Flur	2	2	
Flurstück	20	21	
Vorhaben	Errichtung von 1 WEA (NKD5) Typ Nordex N 149-5.X, NH= 164 m + 3,0 m Fundamenterhebung, NL= 5,7 MW RD= 149,10 m BlmSch Reg.-Nr.: G08220		

Stellungnahme zur bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Prüfung innerhalb des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens

Beiliegend erhalten Sie ein Exemplar der Antragsunterlagen (2 Ordner, 2 CD's) zurück. Die eingesehenen Unterlagen wurden mit dem Zugehörigkeitsvermerk gekennzeichnet, nachgelieferte Bauvorlagen wurden aufgeheftet. Die mitgelieferten Baulastenblätter bitte ich dem Antragsteller zu übergeben. Eine übergebene Papieraufbereitung verbleibt zu Kontrollzwecken beim Bauordnungsamt des Landkreises Uckermark.

Mit der E-Mail vom 14.02.2022 hat das Landesamt für Umwelt mitgeteilt, dass das Landesamt für Umwelt eine Ablehnung des Genehmigungsantrages aus artenschutzrechtlichen Belangen beabsichtigt.

Zu diesem Zeitpunkt war die bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Prüfung bereit vollständig abgeschlossen.

Das Vorhaben ist bauplanungs- und bauordnungsrechtlich zulässig.

Gegen die Erteilung des Bescheides bestehen aus bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn nachfolgende Hinweise (H), Auflagen (A) und Bedingungen (B) bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung berücksichtigt werden.

Konto der Kreisverwaltung:

Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:

062/149/01062

Telefon-Vermittlung:

03984 70-0

Internet:

www.uckermark.de

Sprechzeiten:

Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 Uhr
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

Eine Genehmigung, kann unbeschadet privater Rechte Dritter, entsprechend den beigefügten und als zugehörig gekennzeichneten Bauvorlagen erteilt werden.

Bauplanungsrechtliche Beurteilung

Frau Lange, 03984/704463

1. Der Vorhabenstandort befindet sich im Außenbereich.
Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Errichtungen von Windkraftanlagen privilegierte Vorhaben, welche nur zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Die Erschließung ist gesichert. Ein Entgegenstehen öffentlicher Belange ist derzeit nicht zu erkennen.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht ist die Errichtung der WKA zulässig.

Hinweis:

Gemäß § 35 Abs. 3 BauGB darf ein raumbedeutsames Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Derzeit kann dies aus bauplanungsrechtlicher Sicht nicht beurteilt werden, da das Normenkontrollurteil des OVG Berlin-Brandenburg rechtskräftig geworden ist, welches den Regionalplan Uckermark-Barnim, Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ (bekannt gemacht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43/2016 am 18.10.2016) für unwirksam erklärt. Dieser Punkt ist durch das Landesamt für Umwelt gesondert zu prüfen.

Bauordnungsrecht

Herr Hornburg 03984/702763

2. Die untere Bauaufsichtsbehörde behält sich gemäß § 72 Abs. 7 BbgBO die Freigabe der Bauarbeiten vor. Folgende Nachweise sind zur Erlangung einer Baufreigabe einzureichen:

- Bankbürgschaft als Sicherheitsleistung für den Rückbau der WKA,
- Prüfbericht einer Prüferin / eines Prüfers für Baustatik zur Standsicherheit der beantragten WKA sowie auch für die im Einflussbereich befindlichen WKA.

Vor Zugang der gesonderten Baufreigabe „Baufreigabebeschein“ darf gemäß § 72 Abs. 10 BbgBO mit der Bauausführung nicht begonnen werden. (B)

3. Die Bemerkungen aus dem Brandschutzprüfbericht Nr. 21-076-01 vom 05.08.2021 zum Brandschutzkonzept Reg.-Nr. 01-0847-20 vom 27.10.2021 sind zu beachten und einzuhalten. Die Bauüberwachung in brandschutztechnischer Hinsicht wird vom Prüfer durchgeführt. (H)

4. Zur Absicherung der Beseitigungspflicht der WKA und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes der Grundstücke hat der Bauherr eine angemessene Sicherheitsleistung gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde zu erbringen.

Die zu erbringende Sicherheitsleistung wird gemäß Erlass 24/01.06 des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung im Land Brandenburg vom 28.03. 2006 mit 10% der Rohbaukosten auf

149.750,00 €

festgesetzt.

Die Sicherheitsleistung ist durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorklage gemäß §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB zu erbringen.

Mit den Bauarbeiten darf gemäß § 72 Abs. 7 BbgBO erst begonnen werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde die Bauarbeiten freigegeben hat. Voraussetzung für die Freigabe der Bauarbeiten gemäß § 72 Abs. 2 BbgBO ist die Hinterlegung der Sicherheitsleistung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde. (B)

5. Entsprechend der Mitteilung der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uckermark vom 06.04.2020 wurden Sie über die Unterlassung von Nachbarbeteiligungen für beantragte Abweichungsanträge zur Abstandsflächenreduzierung informiert.
Gegen die beantragte Abstandsflächenreduzierung von 147,32 m auf 74,68 m bestehen keine bauordnungsrechtlichen Bedenken.
Insbesondere die planungsrechtliche Situation im Außenbereich gemäß § 35 BauGB erlaubt hier die Zulassung der Abweichung. Durch Abstandsflächen sollen die nachbarrechtlich geschützten Belange wie die ausreichende Belichtung, Besonnung und Belüftung von Gebäuden und Räumen sowie der Brandschutz sichergestellt werden. Darüber hinaus schaffen die Regelungen im Sinne eines "Sozialabstandes" die Voraussetzungen für ein verträgliches Wohnklima und schützen den privaten Bereich gegen nachbarliche Einwirkungen, wie z.B. Brandüberschlag, Immissionen und übermäßige Einsichtnahme.
Ferner soll auch eine beengende Wirkung von Bauwerken verhindert werden. Das Abstandsflächenrecht ist zudem hinsichtlich unterschiedlicher Gebäudenutzungen zu berücksichtigen. Diese Prüfkriterien sind im Fall der Errichtung von Windkraftanlagen unerheblich.
Die Abstandsvorschriften sind überdies weder geeignet noch dazu bestimmt zu verhindern, dass durch die Abstände der Windkraftanlagen eine Standsicherheitsgefährdung infolge von Nachlaufturbulenzen auftritt oder Konkurrenzverhältnisse entstehen.
Auch beim räumlichen Zusammentreffen derartiger Vorhaben hängt deren Genehmigungsfähigkeit nicht davon ab, dass ein abstrakter Abstand zur Grundstücksgrenze eingehalten wird. In einem solchen Fall wäre vielmehr eine sachgerechte Auswahl unter sich ausschließenden Anträgen zu treffen.

Daher geht die Zulassung einer Abweichung von § 6 BbgBO im Fall von Windkraftanlagen im Außenbereich oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, dessen Festsetzungen eine Bebauung mit Gebäuden zum Aufenthalt von Menschen nicht ausschließt, regelmäßig nicht zu Lasten der oben umschriebenen Schutzgüter.

Vorbehaltlich der in § 67 Abs. 1 BbgBO vorgeschriebenen „Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange“ (Ermessensbetätigung) kann grundsätzlich eine Abweichung von Abstandsflächen im Fall von Windkraftanlagen im Außenbereich oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes zugelassen werden.

6. Der Bauherr hat der unteren Bauaufsichtsbehörde nachgewiesen, dass die Eintragung der folgenden Baulasten in das Baulastenverzeichnis des Landkreises Uckermark zu Lasten des jeweils dienenden Grundstückes erfolgt ist:

- öffentlich-rechtliche Sicherung einer Überbauung / Abstandsfläche

Flurstück	Flur	Gemarkung	Status
21	2	Crussow	EB

- öffentlich-rechtliche Sicherung einer Löschwasserentnahmestelle

Flurstück	Flur	Gemarkung	Status
52	4	Dobberzin	EB

EB → Eintragungsbestätigung

Der Inhalt der Baulastbestellung im Einzelnen ergibt sich aus der von den Eigentümern der dienenden Grundstücke abgegebenen Erklärung, die Bestandteil des Bauantrages ist und im Baulastenverzeichnis des Landkreises Uckermark eingetragen wurde. (H)

7. Die im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossene Baugenehmigung für die Windkraftanlage (WKA) wird befristet für die Dauer der privilegierten Nutzung der Windenergie erteilt. Die Genehmigung erlischt, wenn die Nutzung der Windenergie dauerhaft eingestellt wird. Der Bauherr hat die Windkraftanlage, einschließlich der Fundamente innerhalb von drei Monaten nach Erlöschen der Baugenehmigung zu beseitigen und den ordnungsgemäßen Zustand des Grundstückes wiederherzustellen. (B)
8. Vor Baubeginn der Erdarbeiten für das Fundament der WKA muss gemäß § 72 Abs. 9 BbgBO der jeweilige Anlagenmittelpunkt abgesteckt und die Höhenlage festgelegt sein. Die Einhaltung der festgelegten Grundfläche ist der Bauaufsichtsbehörde binnen zwei Wochen nach Baubeginn durch Vorlage einer Einmessungsbescheinigung eines Vermessungsingenieurs oder durch das Kataster- und Vermessungsamt nachzuweisen.

Der Nachweis der Einmessung wird durch ein Einmessungsprotokoll mit einer dazugehörigen nachvollziehbaren Einmessungsskizze geführt. Für das Einmessungsprotokoll ist die Anlage 8.2 der durch die oberste Bauaufsichtsbehörde veröffentlichten Vordrucke zu verwenden. (A)

9. Wegen der Nähe der WKA zum öffentlichen Weg (Flurstück 64) sind auf Grundlage von § 3 Abs. 1 BbgBO zur Risikominderung unter Berücksichtigung des Eisfallgutachtens vom 19.10.2020 jährliche Funktionsprüfungen des Eiserkennungssystems der WKA vor Beginn der Frostperiode durchzuführen und nachweislich zu dokumentieren. (A)
10. Baubeginn und Nutzungsaufnahme sind dem Bauordnungsamt entsprechend § 72 Abs. 8 BbgBO und § 83 Abs. 2 BbgBO mit der zutreffenden beigefügten Mitteilung mindestens eine Woche bzw. zwei Wochen zuvor schriftlich anzuzeigen. (A)
11. Mit der Anzeige nach § 83 Abs. 2 BbgBO sind dem Bauordnungsamt folgende Unterlagen vorzulegen:
 - die Bescheinigung der Prüffingenieurin / des Prüffingenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit (Formular – Anlage 10.2),
 - die Bescheinigung der Prüffingenieurin / des Prüffingenieurs für Brandschutz über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes (Formular – Anlage 10.3). (A)
12. Auf Grundlage der in der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Ausgabe 2019/1 Teil A, Kapitel A 1.2.8.7 i. V. m. Anlage A 1.2.8/6 aufgenommenen Technischen Regel „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ vom März 2015 sind entsprechend den Abschnitten 15 und 17 wiederkehrende Prüfungen während der gesamten Standzeit durchzuführen. (B)

Brandschutz

Herr Häusler, 03984/701838

13. Das vorgelegte Brandschutzkonzept des IB Michehl mit der Reg.-Nr. 01-0847.20 vom 27.10.2020 wird bei Berücksichtigung der nachfolgenden Nebenbestimmungen/ Anmerkungen akzeptiert und ist vollständig umzusetzen. (H)
14. Die Zufahrt zur Windenergieanlage (WEA/WKA) muss so befestigt sein, dass sie von Fahrzeugen der Feuerwehr mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können. (A)
(§ 86a (1) der Brandenburgischen Bauordnung i.V.m. den Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr (VV TB Bbg)
15. Der Feuerwehr der Stadt Angermünde sind Lagepläne der Anlagen sowie Hinweise zur Erreichbarkeit der Anlagen und Kontaktdaten verfügbarer Fachberater **2-fach, in ausgedruckter Form** und der Integrierten Regionalleitstelle NordOst (ILRS), Eberswalder-Straße 41a in 16227

Eberswalde – **in digitaler Form** - zu übergeben. Veränderungen sind den betreffenden Stellen mitzuteilen. Die Verteilung erfolgt über die Brandschutzdienststelle (Herr Häusler; Tel.: 03984/701838; E-Mail: andy.haeusler@uckermark.de).

(§ 14 BbgBO)

(A)

16. Durch den Betreiber sind die Kräfte der örtlich zuständigen Freiwilligen Feuerwehr Angermünde und ihrer Ortswehren vor der Inbetriebnahme der Anlagen in die Brandbekämpfungsmaßnahmen an Windkraftanlagen einzuweisen. Die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter und das Brandschutzkonzept für Windenergieanlagen sind zu übergeben.

(§ 14 BbgBO)

(A)

17. Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Angermünde hält geeignete Anlagen, Einrichtungen und Geräte vor, um mögliche Lösch- und Rettungsarbeiten im Umfeld der Windkraftanlagen (Verhinderung der Brandausbreitung) und ggfs. im unteren Bereich des Turmfußes (Brandbekämpfung) unter Berücksichtigung des Eigenschutzes durchführen zu können. Im Übrigen wird auf die Aussagen im Brandschutzkonzept verwiesen. (H)

18. Für zu errichtende Windenergieanlagen müssen mindestens 96 m³ Löschwasser (= das entspricht 800 l/min bei der Entnahme aus Leitungssystemen) im Abstand von maximal 1000 m von der jeweiligen Anlage (Wegstrecke, nicht Luftlinie!) und außerhalb des „Trümmerschattens“ der Anlage (Radius: mindestens 500 m) vorhanden sein. (H)

19. Der Löschwassernachweis wurde erbracht. Die vollständige Funktionsfähigkeit der Löschwasserentnahmestelle (Löschwasserbrunnen – 800 l/min für die Dauer von zwei Stunden) ist vor Baubeginn herzustellen, zu testen, zu protokollieren und auf Verlangen der Brandschutzdienststelle nachzuweisen.

Die Löschwasserentnahmestelle muss für die gesamte Nutzungsdauer der zu errichtenden Anlage in vollem Umfang nutzbar und ausreichend gekennzeichnet sein.

(§ 14 BbgBO i.V.m. Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 16.11.2017 – OVG 11 B 6.15)

18. Brandschutz in der WKA

- Abfälle, Schmutz, leere Behälter, insbesondere auch ölhaltige, brennbare Lappen usw. müssen nach Abschluss der Arbeiten entfernt werden.
- Bei Verwendung von wärme- und hitzeerzeugenden Werkzeugen wie Lötkolben, Heißluftgebläsen oder Schleifwerkzeugen müssen an der Arbeitsstelle alle brandgefährdenden Stoffe entfernt werden und um die Arbeitsstelle herum eine entsprechende Schutzabschirmung und Entlüftung vorgesehen werden. Ein Feuerlöscher hat bei solchen Arbeiten in Griffnähe bereit zu stehen.

- Bei Feuer in der Anlage oder in ihrer Peripherie muss die WKA umgehend evakuiert werden. Dies geschieht mittels Abseilen oder Abstieges (Selbstrettung). Die Verbindung zum Netz muss schnellstmöglich am Leistungsschalter im Schaltschrank oder an der Umspannstation getrennt werden. Falls dies nicht möglich ist, muss mit dem Betriebsleiter des zuständigen EVU Verbindung aufgenommen werden, damit von dort aus die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können.
- Zur Brandbekämpfung sind in der Gondel und im Turmfuß Feuerlöscher vorzusehen. Für Brände an elektrischen Baugruppen sind vorzugsweise CO₂-Löscher zu verwenden, in sonstigen Fällen ABC-Löscher.
- Falls das Feuer nicht umgehend gelöscht werden kann, muss in einem ausreichenden Bereich (ca. 500 m) unter Beachtung der Windrichtung um die WKA abgesperrt und die zuständige Dienststelle der Polizei und die örtlich zuständige Feuerwehr benachrichtigt werden. (A)

Denkmalschutzrecht

Herr Dr. Schulz. 03984/702463

19. Die Erdeingriffe sind baubegleitend auf Bodendenkmale hin zu untersuchen. (A)
20. Die archäologischen Untersuchungen sind durch entsprechendes Fachpersonal durchzuführen. (A)
21. Das Fachpersonal (Archäologe) ist der uDschB zu benennen. (A)
22. Bei den archäologischen Untersuchungen festgestellte Bodendenkmale sind zu dokumentieren. Ist ihre Erhaltung nicht möglich, sind sie vor Beginn der bauseits erforderlichen Erdeingriffe nach Maßgabe der uDschB auszugraben. (A)
23. Zu den Aufgaben des mit der Maßnahme beauftragten Archäologen gehört es, mit der uDschB vor Maßnahmebeginn alle Fragen der Durchführung der archäologischen Untersuchungen zu klären. (H)
24. Verantwortlich für die Dokumentation (hier: Veranlassung von archäologischen Untersuchungen) ist der Veranlasser (z.B. Bauherr) der Maßnahme, er trägt auch die Kosten (§ 7(3) BbgDschG). (H)
25. Sollten Fragen zu den Auflagen oder zum Denkmalschutz allgemein bestehen, steht die uDschB nach vorheriger Terminabsprache zu Ihrer Verfügung (Kreisverwaltung Uckermark, Bauordnungsamt, untere Denkmalschutzbehörde, Karl-Marx-Str. 1, 17291 Prenzlau; Tel.: 03984 702463). (H)

Umweltrecht

Untere Wasserbehörde – UWB

Frau Senechal, 03984/70-3968

26. Die Nachweise der Dichtheit und Beständigkeit für die Auffangräume der Trafostationen sind zu führen und mit der Fertigstellungsanzeige der Genehmigungsbehörde vorzulegen. (A)
Rechtsgrundlage: §§ 16 und 17 AwVS
27. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit einer Rückhalteeinrichtung auszurüsten. (H)
(§ 18 AwSV)
28. Im Aufstellungsraum sind ausreichend Bindemittel zur Aufnahme ausgetretener wassergefährdender Flüssigkeiten vorzuhalten. Ölhaltige Bindemittel sind ordnungsgemäß zu entsorgen. (H)
(§ 17 AwVS)
29. Maßnahmen der Grundwasserabsenkung sind gemäß § 49 Abs. 1 WHG einen Monat vorher bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. (H)
30. Aufgefundene Dränagen und Rohrleitungen sind ordnungsgemäß wiederherzustellen und die Fundstelle ist dem Wasser- und Bodenverband anzuzeigen. (H)
31. Die Erdaufschlussanzeige zur Errichtung eines Löschwasserbrunnens ist bei der unteren Wasserbehörde bereits am 29.06.2021 eingegangen und wurde deshalb separat bearbeitet (AZ:2021/1005).
Die Entscheidung zur Erdaufschlussanzeige gem. § 49 Abs.1 WHG ist der Teut Windprojekte GmbH bereits zugegangen.
Eine Kopie des Bescheides ist im Anhang beigefügt. (H)

Untere Abfallwirtschaftsbehörde – UAWB

Frau Stäck, 03984/70 -4868

32. Gemäß § 8 GewAbfV ist eine strikte Trennung der in Abs. 1 Satz 1 GewAbfV genannten Abfallfraktionen beim Ausbau, der Lagerung, dem Transport und der Verwertung bzw. Beseitigung vorzunehmen. Die Trennung ist gem. § 8 Abs. 3 GewAbfV zu dokumentieren. (H)
33. Beim Einsatz von RC-Material für Zuwegung oder Fundament der Windkraftanlagen sind die Bestimmungen der LAGA M. 20, TR Boden, i.V.m. Erlass des MLUV 5/1/06 vom 01. Februar 2007 einzuhalten. (H)
34. Die Deklarationsanalysen für das RC-Material sind der UAWB, gemäß § 24 Abs. 1 BbgAbfBodG, spätestens 4 Wochen vor Einbau vorzulegen. Die Einbauorte sind lagemäßig zu dokumentieren. (A)
35. Abweichungen von den Vorgaben der LAGA M 20 sind nach gebührenpflichtiger Einzelfallprüfung möglich. 4 Wochen vor Einbau ist der UAWB dazu ein Antrag auf Prüfung mit Lageplänen, Angaben zu den

hydrogeologischen Verhältnissen (Baugrundgutachten bzw. hydrogeologisches Gutachten) sowie zur einzusetzenden Tonnage vorzulegen. (H)

36. Der Rückbau der Anlagen sowie von Wege- und Stellflächen (Bestandsanlagen, der neu errichteten Anlage sowie der temporären Flächen) ist der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises Uckermark, gem. § 62 KrWG eine Woche vor Beginn der Rückbauarbeiten gesondert anzuzeigen. (A)

Untere Naturschutzbehörde – UNB

37. Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark gibt zum Vorhaben keine Stellungnahme ab.
Nach § 1 Abs. 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist bei Vorhaben, die einer Zulassung durch eine Bundes- oder oberste Landesbehörde oder eine Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig; sie ist die zu beteiligende Behörde, soweit die Zulassung konzentrierende Wirkung entfaltet. (H)

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Hornburg
Sachbearbeiter

Rechtsgrundlagen:

- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zul. geä. durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
- BbgBO Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zul. geä. durch das 2. Gesetz zur Änderung der BbgBO vom 09.02.2021 (GVBl.I/21, [Nr. 5], S.2)
- VV TB Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, Bekanntmachung des MIL vom 14.04.2021 (Technische Baubestimmungen Ausgabe 2020/1 vom 19.01.2021 des DIBt)
- BbgBauVorIV Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung) vom 14.11.2016 (GVBl.II/16, Nr. 60), zul. geä. durch Art. 3 der Verordnung vom 31.03.2021 (GVBl.II, Nr. 33)
- BbgDSchG Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz) vom 24.05.2004 (GVBl. I S. 215)

-
- BbgGeoVermG Gesetz über das Geoinformations- und amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Geoinformations- und Vermessungsgesetz) vom 27.05.2009 (GVBl. I/09 Nr. 08 S. 166), zul. geä. durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22])

 - KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02. 2012 (BGBl. I S. 212), zul. geä. durch Art. 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)

 - GewAbfV Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 18. April 2017 (BGBl S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232)

 - LAGA M20 Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Teil II „Technische Regeln für die Verwertung“:
II.1 Bodenmaterial und sonstige mineralische Bau- und Abbruchabfälle (mit TR Boden - Stand 05.11.2004),

 - BbgAbfBodG Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40 zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5)

 - BBodSchV Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), Zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

 - NatSchZustV Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung) vom 27.05.2013 (GVBl.II/13, Nr. 43), zul. geä. durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.09.2020 (GVBl.I/20, Nr. 28)

 - WHG: Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zul. geä. durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901)

 - AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)